

## Merkblatt zur Bildung von Jugend-Sportgemeinschaft

Stand: April 2022

### Auszug aus der Verbands-Jugendspielordnung § 4:

#### § 4 Spielberechtigung

- (5) Sportgemeinschaften von Mitgliedern aus demselben und benachbarten Volleyballkreisen sind für die Altersklassen der U 20, U18 und U16 zum Spielbetrieb zugelassen.

Sportgemeinschaften für die Altersklassen U15, U14, U13 und U12 sind nicht möglich.  
Bei der Zulassung von Sportgemeinschaften sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Sportgemeinschaften (SG) sind ein Zusammenschluss von Spielern von 2 oder 3 Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die entweder im selben Volleyballkreis oder höchstens im unmittelbar benachbarten Volleyballkreis ihren Sitz haben.

Der Antrag auf Bildung einer Sportgemeinschaft muss spätestens bis zum 01. August eines Jahres für die folgende Saison vom Verein, dessen Startrechtszugehörigkeit die Sportgemeinschaft übernimmt, bei der WVV Geschäftsstelle vorliegen. Diese prüft und erteilt bei Erfüllung der Voraussetzungen dann die Zulassung der Sportgemeinschaft für ein Spieljahr. Im Bedarfsfall muss die Sportgemeinschaft für die nachfolgende Saison neu beantragt werden.

**Hinweis:** Eine Kontrolle der Spielgemeinschaft erfolgt durch die WVV-Geschäftsstelle bis 8 Tage vor dem 1. Spieltag.

**Bis zu diesem Termin müssen der Spielgemeinschaft in SAMS mindestens je 3 Spielerlizenzen (J)\* der beteiligten Vereine zugeordnet sein.**

**Ist dies nicht der Fall, wird die Genehmigung für die Spielgemeinschaft entzogen.**

- b) Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Sportgemeinschaft wird in der Spielerlizenz (J) \* eingetragen.
- c) Die Genehmigungsgebühr für eine Sportgemeinschaft wird vom WVV-Präsidium auf Vorschlag des VJA festgelegt.
- d) Dem Antrag auf Bildung einer Sportgemeinschaft ist eine Kopie des Vertrages zwischen den beteiligten Vereinen beizulegen, in dem folgende Punkte zwingend geregelt sein müssen:
- 1.) Benennung des Vereins, der die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WVV übernimmt,
  - 2.) Benennung des Startrechts und Übernahme des Startrechts nach Saisonende.
- Ferner ist zu beachten,
- 1.) dass die Sportgemeinschaft nur für den Verein, der die finanziellen Verpflichtungen nach d1) übernommen hat, auch als Pflichtjugendmannschaft angerechnet wird;
  - 2.) sollte für eine Jugendmannschaft eine Sportgemeinschaft in 2 verschiedenen Altersklassen beantragt werden und die Spieler zum Teil identisch sind, kann sie nur einmal als Pflichtjugendmannschaft anerkannt werden.

#### Sonstiges:

Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00 je beantragter SG (Beschluss des WVV-Präsidiums vom 06.04.2016) ist auf das offizielle Konto des WVV zu überweisen:

Commerzbank BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE 35 4504 0042 0455 0497 00, Verwendungszweck: „SG + Nennung der Beteiligten Vereine“

Die Bearbeitung des Antrags erfolgt erst bei vollständigem Antrag und Zahlungseingang.